



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Teilprojektgruppe 1 Soziale Sicherheit

Phase Umsetzungskonzept Bericht

**zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn**

Solothurn, 20. März 2007

Mitglieder des Teilprojekts 1

Marcel Chatelain-Ammeter, Chef Amt für soziale Sicherheit (Vorsitz)

Dorothea Schlapbach, Leiterin soziale Institutionen AGS

Dagmar Kudelka, Departementscontrollerin DBK

Heinz Lehmann, Vertreter VSEG, Biberist

Martin Plüss, Direktor VEBO, Oensingen

Kurt Hochstrasser, Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Stefan Ritler, IV-Stelle Kanton Solothurn

Kathrin Lanz, Präsidentin Spitexverband Kanton Solothurn

Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:

Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen, Amt für Gemeinden, Vertreter Projektleitung

Zusammenfassung

Finanzielle Auswirkungen (Stand 2004/2005)

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Aufgabenbereich	Beiträge bisher	Beiträge neu	Tota (Basis: 2004/2005)
Individuelle Leistungen AHV	35'128	0	-35'128
Individuelle Leistungen IV	45'849	-975	-46'824
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	-24'372	-23'916	456
Bau- und Betriebsbeiträge an Heime und Werkstätten	-50'227	0	50'227
Hilfe und Pflege zu Hause - Spitex	-4'979	0	4'979
Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung	-66'731	-52'239	14'492
Zwischentotal			-11'798
Weitere Aufgabenbereiche***			
Leistungen ALV	2740	3171	431
Familienzulagen in der Landwirtschaft	726	705	-21
Total Teilprojekt 1			-11'388

*** Nicht Gegenstand des Teilprojektes.

Allgemein

Der Grossteil der Änderungen wurden im Sozialgesetz berücksichtigt.

AHV

Finanzielle Entlastung des Kantons. Anpassungsbedarf im Sozialgesetz vorgenommen. Keine organisatorischen oder personellen Konsequenzen.

IV

Finanzielle Entlastung des Kantons. Anpassungsbedarf im Sozialgesetz vorgenommen. Organisation der IV-Stellen geht erneut in Bundeskompetenz (Sitz, interne Organisation), wobei die kantonale bzw. regionale Präsenz beibehalten wird und mit den Kantonen Standortverträge abgeschlossen werden sollen. Für die Mitarbeitenden der IV gilt grundsätzlich das Personalrecht des Bundes, wobei jedoch mit dem Abschluss von Standortverträgen eine Delegation des rechtlichen Status des IV-Personals an den Kanton möglich ist.

EL

Kleine finanzielle Belastung des Kantons. Es sind personelle Konsequenzen absehbar (allenfalls eine Stelle in der Ausgleichskasse Kanton Solothurn). Der «Pflegeversicherungsbereich» ist neu in kantonaler Verantwortung. Der Kanton bestimmt Umfang und Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten. Der Kanton kann frei wählen, ob er die Differenzleistungen an die Betroffenen selber ausrichten will (Subjekthilfe) oder diese Kosten den Heimen in Form von Subventionen vergütet. Im Sozialgesetz wurde die bisherige Subjekthilfe gewählt. Der Regierungsrat hat in der Sozialverordnung beziehungsweise über die Höchsttaxen in Pflegeheimen die Höhe der anrechenbaren krankheits- und behinderungsbedingten Kosten zu bestimmen.

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung

Die Kantonalisierung der Finanzierung, der Organisation und der Anspruchsberechtigung bedingt einer neuen kantonalen Gesetzesgrundlage. Sie wurde im Sozialgesetz vorgenommen. Bis Ende 2008 ist dem Bundesrat ein Leitbild und Umsetzungskonzept zu unterbreiten. Es ist mit einer Stellenschaffung beim Kanton für die neu übertragenen Aufgaben im Umfang von 1,5 Stellen zu rechnen.

Hilfe und Pflege zu Hause – Spitex

Der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück. Innerkantonale ist die Hilfe und Pflege zu Hause ein kommunales Leistungsfeld. Gleichzeitig wird diese Übernahme im Rahmen des Sozialgesetzes über den Verteilschlüssel der EL kompensiert.

Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe

Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt weiterhin durch die privaten im Kanton tätigen Anbieter. Da der Kanton auch weiterhin keine Subventionierung an diese Kosten leistet, obliegt die Finanzierung den Schweizer Dachverbänden und Privaten.

Prämienverbilligung

Der Bund hat sein Finanzierungsmodell gewechselt. Das neue Sozialgesetz enthält noch eine Fassung, welche auf dem noch geltenden Bundesrecht basiert. Auch die mittlerweile eingereichte Gesetzesinitiative der SP für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien, steht noch unter geltendem Recht. Der Regierungsrat hat daher mit RRB Nr. 2006/1778 vom 26. September 2006 das Departement des Innern beauftragt, eine Ergänzungsvorlage zum Sozialgesetz bis April 2007 auszuarbeiten.

Überführungsregelung

Aufgrund der Abklärungen zu den Übergangs- und Überführungsregelungen ergibt sich vor allem aus den sogenannten nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes, an denen aufgrund der bisherigen Regelungen die Kantone (und im Innenverhältnis die Einwohnergemeinden) mitbeteiligt sind, Klärungsbedarf. Dabei handelt es sich um Folgendes: Die IV rechnet ihren Beitrag an die IV-Wohnheime und Werkstätten ca. 1-2 Jahre später ab. Wenn also die NFA integral auf 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, sind gleichzeitig noch die "altrechtlichen" Verpflichtungen aus den Vorjahren, insbesondere der Jahre 2006 und 2007 zu erfüllen. Die massgeblichen Gremien, so auch der Kanton Solothurn in seiner Vernehmlassung, sprachen sich dafür aus, dass für diese nachschüssigen Zahlungen auch die "altrechtlichen" Verteilschlüssel zur Anwendung kommen sollen. Dieser Schlüssel betrug und beträgt 1/8 Kanton : 3/8 Bund. Aufgrund der Berechnungen des Bundes fallen für den Kanton Solothurn rund 7,2 Mio. Franken an nachschüssigen Mitleistungen an, die an den Bund zu zahlen sind. Im Innenverhältnis Kanton: Einwohnergemeinden sind nach dem sogenannten GASS-Schlüssel mit 33.3% gleich einem Drittel oder mit 2.4 Mio. Franken an diesen Kosten beteiligt. Da diese Leistungen periodengerecht in den Jahren 2006/2007 anfallen, empfiehlt es sich, diese Ausgaben - gleich wie der Bund - in der Rechnung 2006, allenfalls gesplittet in der Rechnung 2007 zurückzustellen. Die Einwohnergemeinden sind über die Mitbeteiligung zu orientieren.

Anträge

- Der Standortvertrag mit dem Bund für die IV-Stelle Kanton Solothurn ist zu erarbeiten;
- Die Auswirkungen der NFA sind in der Sozialverordnung zum Sozialgesetz zu konkretisieren;
- Das Konzept nach Artikel 10 IFEG für Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist auszuarbeiten;
- Die Neuregelung der Finanzierung Prämienverbilligung ist umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

A. Mandat	7
1. Auftrag	7
2. Grundlagen	7
B. Individuelle Leistungen der AHV	8
1. Neue Lösung	8
1.1. Zielsetzung	8
1.2. Finanzielle Auswirkungen	8
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	8
3. Gesetzgebungsfahrplan	8
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	8
4.1. Organisatorische Auswirkungen	8
4.2. Personelle Auswirkungen	8
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	8
C. Individuelle Leistungen der IV	9
1. Neue Lösung	9
1.1. Zielsetzung	9
1.2. Finanzielle Auswirkungen	9
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	9
3. Gesetzgebungsfahrplan	9
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	9
4.1. Organisatorische Auswirkungen	9
4.2. Personelle Auswirkungen	9
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	9
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	10
D. Ergänzungsleistungen	11
1. Neue Lösung	11
1.1. Zielsetzung	11
1.2. Finanzielle Auswirkungen	11
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	11
3. Gesetzgebungsfahrplan	11
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	12
4.1. Organisatorische Auswirkungen	12
4.2. Personelle Auswirkungen	12
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	12
E. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung	13
1. Neue Lösung	13
1.1. Zielsetzung	13
1.2. Grundsätzliche Überlegungen	13
1.3. Übergangsfinanzierung	13
1.4. Finanzielle Auswirkungen	13
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	14
3. Gesetzgebungsfahrplan	14
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	14
4.1. Organisatorische Auswirkungen	14
4.2. Personelle Auswirkungen	15
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	15
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	15
F. Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX)	16
1. Neue Lösung	16
1.1. Zielsetzung	16
1.2. Grundsätzliche Überlegungen	16
1.3. Finanzielle Auswirkungen	16
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	16
3. Gesetzgebungsfahrplan	16
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	16
4.1. Organisatorische Auswirkungen	16

4.2. Personelle Auswirkungen	16
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	16
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	16
G. Unterstützung der Betagten- u. Behindertenhilfe	17
1. Neue Lösung	17
1.1. Zielsetzung	17
1.2. Grundsätzliche Überlegungen	17
1.3. Finanzielle Auswirkungen	17
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	17
3. Gesetzgebungsfahrplan	17
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	17
4.1. Organisatorische Auswirkungen	17
4.2. Personelle Auswirkungen	17
4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden	17
4.4. Allfällige Übergangsregelungen	17
H. Prämienverbilligung nach KVG	18
1. Neue Lösung	18
1.1. Zielsetzung	18
1.2. Grundsätzliche Überlegungen	18
1.3. Finanzielle Auswirkungen	18
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	18
3. Gesetzgebungsfahrplan	18
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	18
4.1. Organisatorische Auswirkungen	18
4.2. Personelle Auswirkungen	18
4.3. Allfällige Übergangsregelungen	18

A. Mandat

1. Auftrag

- Gesetzgebungsfahrplan: Wann wird welches Gesetz dem Kantonsrat unterbreitet? Wann werden welche Verordnungen angepasst? In welchen Bereichen müssen Verträge ausgearbeitet werden?
- Ausführungen über die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen der Reform.
- Der Teilbericht basiert auf folgenden sozialen Leistungsbereichen:
 - Individuelle Leistungen der AHV
 - Individuelle Leistungen der IV
 - Ergänzungsleistungen
 - Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung
 - Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)
 - Unterstützung der Betagten und Behindertenhilfe
 - Prämienverbilligung nach KVG

2. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291ff.)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591ff.)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)
- interkantonale Rahmenvereinbarung
- Div. Kreisschreiben der IV zur Finanzierung und Qualitätssicherung von Institutionen
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007
- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005); Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006
- Kantonaler Schlussbericht, Phase Grobkonzept, zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 24. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1155 vom 24. Mai 2005).

B. Individuelle Leistungen der AHV

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Neuregelung sieht eine integrale Bundeslösung vor: Es gibt eine vollständige Entflechtung. Den Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV übernimmt der Bund, der auch die Verantwortung für die weitgehend standardisierten Leistungen der AHV übernimmt. Art. 112 Abs. 1 des revidierten Verfassungsartikels (in Kraft seit 1.1.2000; SR 101) wird so geändert, dass die Bestimmung, welche Kantonsbeiträge ermöglichte, gestrichen werden kann. In Art. 103 des AHVG wird festgehalten werden, dass die Beiträge der öffentlichen Hand nur noch aus Beiträgen des Bundes bestehen.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Vollständige finanzielle Entlastung des Kantons: Der Kanton Solothurn wird jährlich um 35,128 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) entlastet.

In der AHV werden die Verwaltungskosten von den Mitgliedern (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und freiwillig Versicherte) durch besondere Beiträge gedeckt. Die Kompetenzverschiebung führt deshalb zu keiner Verwaltungseinsparung beim Kanton.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Nach der Übernahme der Aufgabe durch den Bund wird der Kanton die Arbeiten weiterhin im Auftrag des Bundes wahrnehmen.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (BG 831.11) ist anzupassen. Die Anpassung wurde im Rahmen des Sozialgesetzes vorgenommen.

Verordnungsänderungen, soweit notwendig, werden in der Sozialverordnung (Sommer 2007) vorgenommen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Die Organisationskompetenz bleibt unverändert beim Kanton. Als Vollzugsorgan ist nach wie vor die kantonale Ausgleichskasse vorgesehen. Die NFA sieht hier keine Reorganisation dieses Sozialversicherungsträgers vor. Es besteht kein Handlungsbedarf.

4.2. Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkung auf die kantonale Verwaltung. Das mit dem Vollzug des AHV- und Ergänzungsgesetzes und der kantonalen Gesetze sowie Teilen des IV-Gesetzes betraute Personal der Ausgleichskasse bleibt weiterhin dem kantonalen Recht unterstellt.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vorbehalten ist eine Neuregelung des Kostenverteilers in der Sozialen Sicherheit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche durch den Wegfall dieser kantonalen Aufgabe eine Neudefinition des Kostenverteilers bedingt (Die Lösung ist im Sozialgesetz vorgesehen).

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

C. Individuelle Leistungen der IV

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Finanzierung und Vollzug der individuellen Leistungen werden vollständig Bundessache. Die Organisationskompetenz (Regelungs-, Aufgaben- und Ausgabenkompetenz) wird beim Bund zusammengeführt.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Vollständige finanzielle Entlastung des Kantons. Der Kanton Solothurn wird jährlich um 46,824 Mio. Fr (Durchschnitt 2004/2005) entlastet.

Bei der IV bilden die Verwaltungskosten Bestandteil der jährlichen Ausgaben der Versicherung, an denen sich Bund und Kantone zu beteiligen haben bzw. mit der NFA nur noch der Bund. Der Bund hat die veranschlagten Einsparungen für die Kantone auf den bisherigen Gesamtausgaben inklusive Verwaltungskosten berechnet.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Der Kanton ist interessiert, nach der Übernahme der Aufgabe durch den Bund die Arbeiten weiterhin im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und abgelten zu lassen. Das bestehende System hat sich bewährt. Geringer Verlust der Autonomie der Kantone im organisatorischen Bereich. Die IV-Stellen werden nicht mehr durch einen kantonalen Erlass, sondern durch einen Verwaltungsakt des Bundes begründet (Schlussbericht der Projektgruppe 4 «Sozialversicherungen und Sozialpolitik», Bern 1998, S. 15).

3. Gesetzgebungsfahrplan

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (BGS 831.11) ist anzupassen. Die Anpassung wurde im Rahmen des Sozialgesetzes vorgenommen.

Verordnungsänderungen, soweit notwendig werden in der Sozialverordnung (Sommer 2007) vorgenommen.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 191/2003 vom 17. März 2004 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beschlossen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Die Organisation der IV-Stellen obliegt neu dem Bund. Das bedeutet, dass die Kantone die vor wenigen Jahren an sie übertragene Kompetenz und damit auch die Verantwortung für die von ihnen organisierten IV-Stellen wieder abgeben müssten. Trotz des Übergangs der Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich auf den Bund (Sitz der IV-Stelle, ihre interne Organisation, rechtliche Stellung der Mitarbeitenden) werden die IV-Stellen für die Versicherten nach wie vor kantonal bzw. regional präsent sein (siehe NFA-Botschaft, S. 2434).

Im revidierten IVG wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Bund mit interessierten Kantonen Standortverträge abschliessen kann. Es ist daher davon auszugehen, dass mit den Kantonen Standortverträge abgeschlossen werden.

4.2. Personelle Auswirkungen

Für das in der IV-Stelle Kanton Solothurn tätige Personal gilt grundsätzlich das Personalrecht des Bundes.

Der Bund kann allerdings die Führung einer IV-Stelle den interessierten Kantonen übertragen (mittels Standortverträgen). Dadurch kann der rechtliche Status des Personals mittels Delegation nach kantonalem Recht ausgestaltet werden. Die Mitarbeitenden bleiben damit dem kantonalen Recht unterstellt.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vorbehalten ist eine Neuregelung des Kostenverteilers in der Sozialen Sicherheit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche durch den Wegfall dieser kantonalen Aufgabe eine Neudefini-

tion des Kostenverteilers EL bedingt (Lösung im Sozialgesetz vorgesehen). Siehe dazu auch Auswirkungen aus der Übergangsregelung.

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Im Rahmen der periodengerechten Abgrenzung hat sich der Kanton noch an den IV-Leistungen nach bisherigem Recht 2006 und 2007 an die Wohnheime und Werkstätten (sh. Kapitel E) zu beteiligen.

Aufgrund der Abklärungen zu den Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Ressourcen-, Lasten- und Härtefallausgleich ergibt sich vor allem aus den sogenannten nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes, an denen aufgrund der bisherigen Regelungen die Kantone (und im Innenverhältnis die Einwohnergemeinden) mitbeteiligt sind, Klärungsbedarf. Dabei handelt es sich um Folgendes: Die IV rechnet ihren Beitrag an die IV-Wohnheime und Werkstätten ca. 1-2 Jahre später ab. Wenn also die NFA integral auf 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, sind gleichzeitig noch die "altrechtlichen" Verpflichtungen aus den Vorjahren, insbesondere der Jahre 2006 und 2007 zu erfüllen. Die massgeblichen Gremien, so auch der Kanton Solothurn in seiner Vernehmlassung sprachen sich dafür aus, dass für diese nachschüssigen Zahlungen auch die "altrechtlichen" Verteilschlüssel zur Anwendung kommen sollen. Dieser Schlüssel beträgt 1/8 Kanton: 3/8 Bund. Aufgrund der bundesrätlichen Botschaft vom 8. Dezember 2006 wird für den Kanton Solothurn 7,2 Mio. Franken an nachschüssigen Mitleistungen anfallen, die an den Bund zu zahlen sind.

Im Innenverhältnis Kanton: Einwohnergemeinden sind die Einwohnergemeinden nach dem sogenannten GASS-Schlüssel mit 33.3% oder einem Drittel oder mit 2.4 Mio. Franken an diesen Kosten beteiligt. Da diese Leistungen periodengerecht in den Jahren 2006/2007 anfallen, empfiehlt es sich, diese Ausgaben - gleich wie der Bund - in der Rechnung 2006, allenfalls gesplittet in der Rechnung 2007 zurückzustellen. Den Einwohnergemeinden ist die Mitbeteiligung mitzuteilen.

D. Ergänzungsleistungen

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Neuregelung sieht eine Teilentflechtung vor, indem der Bund vorwiegend für den eigentlichen Sozialversicherungsteil der EL zuständig wird (Existenzsicherung); allerdings bleiben die Kantone weiterhin mit einer Beteiligung an der Existenzsicherung in der Pflicht (Verbundaufgabe).

Die Kantone übernehmen alleine für diejenigen Bereiche der EL die Verantwortung, die in einem Zusammenhang mit Heim- und Krankheits- bzw. Behinderungskosten stehen, dem sogenannten «Pflegeversicherungsbereich». Der Bund verzichtet auch auf die Festlegung der bisherigen Maximalleistungen für krankheits- und behindertenbedingte Mehrkosten.

Wenn beispielsweise ein Altersheimbewohner die 100 Franken täglich nicht aus Eigenmitteln und Sozialversicherungen bezahlen kann (der Betrag entspricht in etwa der Deckung des Existenzminimums), wird die Differenz von Bund und Kantonen als individuelle EL beglichen (5/8 bzw. 3/8 mit einer entsprechenden Beteiligung an den Verwaltungskosten). Falls das Existenzminimum und die Heimkosten zusammen 100 Franken pro Tag übersteigen, bestreitet der Kanton die Mehrkosten.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn würde jährlich um 0,456 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) belastet.

Finanzierungsverantwortung und Regelungskompetenzen werden entsprechend ausgestaltet. Der Bund übernimmt vom Existenzsicherungsteil 5/8 (vorgesehen waren ursprünglich 100%), 3/8 gehen zu Lasten der Kantone. Den Anteil der Heimkosten, der den Existenzsicherungsteil übersteigt, bestreiten die Kantone alleine. Die Krankheits- und Behinderungskosten übernimmt der Kanton allein. Er kann allerdings Obergrenzen festlegen.

Im EL-Bereich tragen die Kantone die Verwaltungskosten (Aufwand für Personal, Infrastruktur etc.) alleine, 2006 waren das im Kanton Solothurn ca. 3.3 Mio. Fr.. Die NFA sieht neu eine Beteiligung des Bundes (5/8) vor, soweit der «Existenzsicherungsteil» betroffen ist (ca. 1/3 der Gesamtkosten; der Bundesanteil an den anteilmässigen Verwaltungskosten wäre somit 5/24). Voraussichtlich wird die EL neu über zwei Geschäftsprozesse verarbeitet werden müssen. Die Durchführungskosten werden durch die notwendigen Anpassungen (Programmierungs- und Ausbildungskosten) einmalig um rund 200'000 Fr. höher ausfallen (grobe Schätzung).

Würden die Verwaltungskosten in diesem Verhältnis aufgeteilt, so könnte der Kanton Solothurn voraussichtlich zusätzlich rund 690'000 Fr. (5/24 von Fr. 3.3 Mio. Fr.) einsparen.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Soweit der «Existenzsicherungsteil» betroffen ist, wird der Kanton weiterhin die Aufgaben im Verbund mit dem Bund wahrnehmen.

Der «Pflegeversicherungsbereich» ist neu in kantonaler Verantwortung. Der Kanton bestimmt Umfang und Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten. So legt er zum Beispiel schon bisher den Betrag fest, der den Heimbewohnern für persönliche Auslagen zukommt. Der Kanton kann frei wählen, ob er die Differenzleistungen an die Betroffenen selber ausrichten will (Subjekthilfe) oder, ob er diese Kosten den Heimen in Form von Subventionen vergütet. Der Kanton Solothurn hat seit Jahren die Subjektfinanzierung eingeführt. Zudem bestimmt er mit dem Festlegen allfälliger Maximalgrenzen der EL-Leistungen in welcher Form daraus entstehende Deckungslücken gefüllt werden. Nach dem neuen Sozialgesetz sind diese Obergrenzen so festzusetzen, dass keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) des Kantons Solothurn vom 3. November 1999/22. Dezember 1999 (BGS 831.31) ist anzupassen. Die Anpassung wurde im Rahmen des Sozialgesetzes vorgenommen. Namentlich wurde im Bereich Heim- und Pflegekosten, Krankheits- und Behinderungskosten eine neue gesetzliche Grundlagen aufgenommen. (Delegationsnorm an den Regierungsrat). Verordnungsänderungen, soweit notwendig, werden in der Sozialverordnung (Sommer 2007) vorgenommen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Die Kantone sind auch mit der NFA frei, die EL-Vollzugsorgane zu bezeichnen. Auf den bestehenden Strukturen kann aufgebaut werden. Es ist sinnvoll, dass der Kanton die Ausgleichskasse Kanton Solothurn weiterhin mit der Durchführung der EL gesetzlich beauftragt.

Damit wird auch künftig nur ein EL-Gesuch gestellt, beurteilt und gegebenenfalls bezahlt werden müssen, welches sowohl die Existenzsicherung (vorwiegend Bundesaufgabe) als auch die „überschiessenden“ Heim- und Pflegekosten (Kantonsaufgabe) beinhaltet. Die gesetzliche Grundlage im Sozialgesetz ist so ausgestaltet, dass es dem Regierungsrat offen steht, eine Regelung zu treffen, die entweder inhaltlich auf eine maximale Festlegung der krankheits- und behindertenbedingten Mehrkosten in der EL verzichtet (Steuerung über die Festlegung von maximalen Heimtaxen) oder zumindest formal dafür sorgt, dass die gesamten ungedeckten Pflegeheimkosten im Rahmen einer einzigen Verfügung zugesichert werden können.

4.2. Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkung auf die kantonale Verwaltung. Je nach gewähltem Modell ist mit einer neuen Stelle in der Ausgleichskasse Kanton Solothurn zu rechnen. Ausschlaggebend werden für die Beurteilung aber die Dossierzahlen sein.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vorbehalten ist eine Neuregelung des Kostenverteilers in der Sozialen Sicherheit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche durch den Wegfall dieser kantonalen Aufgabe eine Neudefinition des Kostenverteilers EL bedingt (Lösung im Sozialgesetz vorgesehen).

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

E. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Neuregelung sieht vor

- eine Kantonalisierung der Bau-, Einrichtungs- und der Betriebsbeiträge
- die Verpflichtung zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

1.2. Grundsätzliche Überlegungen

Mit dieser Lösung übernehmen die Kantone die alleinige Verantwortung für die Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Die Kantone müssen die Angebote in den Werkstätten und Wohnheimen sowie in den Institutionen der beruflichen und medizinischen Eingliederung so ausgestalten, dass sie den in der Bundesgesetzgebung als Minimalstandards formulierten Eingliederungszielen gerecht werden (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)). Der Kanton muss dabei folgende Punkte beachten:

- Formelle Eingliederungsziele:

Spätestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA müssen die Kantone über ein rechtsverbindliches Konzept verfügen, welches eine zielgruppenspezifische Bedarfsanalyse enthält sowie den angestrebten quantitativen und qualitativen Sollzustand, das Qualitätssicherungssystem, die interkantonale Zusammensetzung und die Umsetzung aufzeigt.

Bei von den Kantonen verfügten Massnahmen zur Umsetzung der Konzepte muss für die Betroffenen, Institutionen und die legitimierten Organisationen ein kantonaler Instanzenzug vorgesehen werden. Behinderte bzw. ihre Vertreter müssen zwingend schriftlich über ihre Rechte informiert werden.

- Materielles Eingliederungsziel:

Jeder behinderten Person (im Sinne des IVG) muss der Kanton unabhängig von ihrem Wohnort in den Lebensbereichen «Wohnen», «Bildung», «Arbeit und Beschäftigung» sowie «soziale Kontakte» und «Freizeit» unter Wahrung des Grundsatzes der Integration und der Selbstbestimmung eine ihr angemessene und wirtschaftlich vertretbare Förderung und Betreuung gewährleisten.

- Genehmigungsverfahren:

Die kantonalen Konzepte werden von einem Fachgremium, bestehend aus Vertretern von Bund, Kantonen und Behindertenorganisationen begutachtet. Es wird überprüft, ob die Eingliederungsziele des Bundes erfüllt werden (d.h. Analyse über die zielgruppenspezifischen stationären, teilstationären und ambulanten Angebote und deren Nutzung im interkantonalen Vergleich; Vorhandensein von inhaltlichen Absprachen zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung der Kantone; Existenz von Qualitätssicherungssystemen mit Fremdbeurteilung).

Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgt gestützt auf die Begutachtung des Fachgremiums.

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Heimvereinbarung (neu Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE) ist der Kanton einerseits der Verpflichtung zur interkantonalen Zusammenarbeit nachgekommen und andererseits hat er damit die Möglichkeit, auch ausserkantonale Angebote nutzen zu können.

1.3. Übergangsfinanzierung

Die Kantone müssen die bisherigen IV-Leistungen so lange gemäss bisherigen Regelungen und bisherigem Berechnungssystem des BSV bemessen, bis sie über ein eigenes, vom Bund genehmigtes Konzept verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn würde jährlich um 50,227 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) zusätzlich belastet; unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen von 4.0 Mio. Franken somit insgesamt mit rund 54.2 Mio. Franken.

Eine interkantonale Entlastung ist nicht zu erwarten, da die Zahl ausserkantonalen Klienten in solothurnischen Institutionen und die anfallenden Kosten etwa identisch sein dürften mit den Zahlen für Solothurner Klienten in ausserkantonalen Institutionen. Die noch immer stark wachsende Zahl an Plätzen und die zunehmende Betreuungsintensität der Klientel werden die Kosten weiter erhöhen.

Hinzu kommen Mehrkosten von rund 250'000 Fr. für die zusätzlichen Stellenprozente (inkl. Kosten für Arbeitsplatzinfrastruktur) sowie Anpassungen an der Software von rund 50'000 Fr.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Die Angebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung werden auch mit der Kantonalisierung dieser Aufgabe von den bestehenden Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten erbracht. Der Kanton nimmt die Aufsicht, Steuerung und Finanzierung wahr. Er

- erlässt ein Leitbild
- sorgt mittels Instrumenten wie Bedarfsplanung, Qualitätsvorgaben usw. für ein bedarfsgerechtes Angebot
- sichert die Angebote für Menschen mit Behinderungen als Rechtsanspruch auf notwendige Leistungen

3. Gesetzgebungsfahrplan

Für die Anerkennung, Aufsicht, Steuerung, Planung und Finanzierung der Werkstätten und Wohnheime und für die Finanzierung der ausserkantonalen Platzierungen von erwachsenen Behinderten sind neue kantonale Gesetzesgrundlagen notwendig. Die Voraussetzungen für die Subventionszulassung der Werkstätten und Wohnheime sind zu regeln. Das Departement des Innern muss legitimiert sein, Instrumente z.B. für die Qualitätssicherung verbindlich einführen zu können. Die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung müssen so ausgestaltet sein, dass nebst den eigenen Vorstellungen der Finanzierung (Vollkosten – Höchsttaxen und Subjektfinanzierung) für die Übergangszeit auch das Subventionsmodell des Bundes angewendet werden kann.

Die Anpassung wurde im Rahmen des Sozialgesetzes vorgenommen.

Verordnungsänderungen, soweit notwendig werden in der Sozialverordnung (Sommer 2007) vorgenommen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Das Amt für soziale Sicherheit ist heute nur in geringem Masse an der Planung, Steuerung und Finanzierung der Werkstätten und Wohnheime beteiligt. Für den Erwachsenenbereich muss ein neues Finanzierungsmodell entwickelt werden, wobei das Finanzierungsmodell für die Geschützten Werkstätten eine besondere Herausforderung darstellt, da einerseits nicht auf ein bewährtes Modell vom BSV abgestützt werden kann und bei Geschützten Werkstätten unterschiedlichste Faktoren (Wirtschaftslage, Art der Produktion usw.) zu berücksichtigen sind. In jedem Fall ist aber der unternehmerische Freiraum zu wahren.

Die Erarbeitung des Behindertenleitbildes und -konzeptes, das dem Bund zur Genehmigung vorzulegen ist, stellt eine aufwändige Arbeit dar. Das Behindertenleitbild liegt vor.

Das Konzept muss nach Artikel 10 des IFEG nebst quantitativen auch qualitative und inhaltliche Fragen beantworten; nämlich:

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen
- d) Grundsätze der Finanzierung
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
- g) Art der Zusammenarbeit mit andern Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und Finanzierung
- h) Planung für die Umsetzung des Konzeptes

Das Dokument wird im Dezember 2007 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

4.2. Personelle Auswirkungen

Es sind mehr personelle Ressourcen erforderlich, d.h. mindestens 150 Stellenprozente. Vorerst 100 Stellenprozente sind im Globalbudget 2007-2009 des ASO berücksichtigt.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Im Rahmen der periodengerechten Abgrenzung hat sich der Kanton anteilmässig noch an den IV-Leistungen nach bisherigem Recht 2006 und 2007 an die Wohnheime und zu beteiligen. (sh. Auswirkungen und Modell unter Kapitel C).

F. Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX)

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Der Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause wird kantonalisiert, das heisst, der Bund zieht sich in bezug auf die Subventionierung der kantonalen und kommunalen Spitex-Organisationen (Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe) vollständig zurück.

1.2. Grundsätzliche Überlegungen

Die Änderung des Artikels 112c der Bundesverfassung Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe sieht die Unterstützung der Hilfe und Pflege zu Hause im Zuständigkeitsbereich der Kantone, welche innerkantonale ihrerseits die Aufgabenzuteilung bestimmen.

1.3. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 4,979 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) belastet.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Absicht des Kantons ist, sich wie bisher am Betriebsaufwand der Organisationen der Hilfe und Pflege finanziell nicht zu beteiligen und die Aufgaben und die Finanzierung den Einwohnergemeinden zu übertragen.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Die Anpassung wurde im Rahmen des Sozialgesetzes vorgenommen.

Verordnungsänderungen, soweit notwendig werden in der Sozialverordnung (Sommer 2007) vorgenommen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Keine.

4.2. Personelle Auswirkungen

Keine.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es ist Sache der Einwohnergemeinden, die Finanzierung zu sichern und entsprechende Regelungen zu treffen. Gleichzeitig wird diese Übernahme der Kosten im Rahmen des neuen Sozialgesetzes über den Verteilschlüssel der EL kompensiert (GASS-Verteiler), sodass aus der Umsetzung dieser Massnahmen letztlich keine Mehrkosten für die Gemeinden resultieren („Indirekte Kompensation“).

Der Kanton hat mit den beteiligten Akteuren eine neue Muster-Leistungsvereinbarung erarbeitet, welche per 1. Januar 2007 vorliegt.

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

G. Unterstützung der Betagten- u. Behindertenhilfe

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Subventionierung der privaten Organisationen der Behindertenhilfe verbleibt für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Weiterbildung beim Bund.

1.2. Grundsätzliche Überlegungen

Die Subventionierung der kantonal, regional und kommunal tätigen privaten Organisationen der Behindertenhilfe wird - aus Bundessicht - kantonalisiert.

1.3. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird sich auch unter der neuen Lösung nicht an einer Subventionierung dieser Kosten beteiligen.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Die im Kanton Solothurn angebotene Beratung und Betreuung invalider Personen und deren Angehörigen, die Durchführung von Kursen sowie themenspezifische Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung invalider Personen und auch die spezifische Altershilfe wird auch mit der Kantonalisierung dieser Aufgabe von privaten Anbietern erbracht.

Diese Aufgabe soll den schweizerischen Dachorganisationen in Verbindung mit ihren Kantonalorganisationen und der privaten Initiative überlassen bleiben.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Kein besonderer Regelungsbedarf. Die vorgesehenen Bestimmungen im Sozialgesetz genügen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Keine.

4.2. Personelle Auswirkungen

Keine.

4.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.4. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

H. Prämienverbilligung nach KVG

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Leistung bleibt eine Verbundaufgabe. Im Rahmen der NFA wird auf den Finanzkraftindex verzichtet. Daneben hat der Bund ein neues Beteiligungsmodell entwickelt.

1.2. Grundsätzliche Überlegungen

Der Bund verwirft neu das bisherige "Prozentmodell". Der Bund übernimmt neu – unabhängig von der Finanzkraft der Kantone - 25% der durchschnittlichen Gesundheitskosten für 30% der Bevölkerung. Oder mit andern Worten: 7.5% der Gesundheitskosten. Die Kantone haben diese Bundesmittel aufstocken, mit dem bisherigen Ziel, Prämienverbilligungen zu leisten für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn deren Prämienlast das tragbare Mass, d.h. im gesamtschweizerischen Durchschnitt 10% des steuerbaren Einkommens, übersteigt. Die anvisierte Neulösung soll eine transparentere und gezieltere Mittelverwendung sicherstellen.

1.3. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der NFA würde diese Lösung den Kanton Solothurn aufgrund des bisherigen Modells (Abholquote 70%) mit rund 14,492 Mio. Fr. (2004/2005) belasten.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Der Kanton wird die Bundeslösung im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraumes zu vollziehen.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Bis April 2007 wird eine Ergänzungsvorlage zum Sozialgesetz erstellt. Geplant ist, die Umsetzung zu koppeln mit einem Gegenvorschlag oder "indirekten Gegenvorschlag" zur nicht mehr wörtlich umsetzbaren Prämienverbilligungsinitiative der SP. Als Modell steht zur Diskussion, die kantonale Beteiligung gesetzlich in einem Multiplikator des Bundesbeitrages auszudrücken und dem Kantonsrat die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer bestimmten Bandbreite Anpassungen vorzunehmen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Keine.

4.2. Personelle Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden

Vorbehalten ist eine Neuregelung des Kostenverteilers in der Sozialen Sicherheit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche durch eine allfällige Mehrbelastung durch das neue Modell eine neue Festlegung des Kostenverteilers EL bedingt (Lösung im Sozialgesetz vorgesehen).

4.3. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.